

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Food affairs GmbH – MAIN TOWER RESTAURANT & LOUNGE

1. Geltungsbereich

- a) Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der Food affairs GmbH (nachfolgend als „Food affairs“ bezeichnet) und dem Auftraggeber (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet) über die Erbringung von gastronomischen Bewirtschaftungsleistungen (einschließlich aller damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen) durch Food affairs bei Veranstaltungen des Kunden, insbesondere Banketten, Feierlichkeiten etc., im MAIN TOWER RESTAURANT & LOUNGE in Frankfurt/Main (nachfolgend „Veranstaltungsfläche“ genannt).
- b) Individualabreden im Veranstaltungsvertrag haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen; Änderungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind daher gesondert zu vereinbaren und als Individualabrede in den Vertragstext aufzunehmen. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsschluss

- a) Die Beauftragung von Food affairs mit der Erbringung von gastronomischen Bewirtschaftungsleistungen wird mit der schriftlichen Bestätigung des Veranstaltungsvertrages durch beide Parteien bindend. Die Überlassung der Veranstaltungsfläche begründet eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung. Eine Überlassung der Veranstaltungsfläche an Dritte ist nicht gestattet. In Eilfällen ist auch eine mündliche Zusage bindend. In einem solchen Fall erfolgt eine schriftliche Bestätigung unter Bezugnahme auf den Veranstaltungsvertrag durch Food affairs.
- b) Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die vom Kunden beauftragte Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der Food affairs zu gefährden droht, so kann Food affairs den Vertrag einseitig beenden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Food affairs über den wahren Zweck der Veranstaltung bei der Beauftragung durch den Kunden nicht ausreichend oder wahrheitsgemäß informiert wurde.

3. Wesentliche Leistungen von Food affairs

- a) Art und Umfang der von Food affairs zu erbringenden Leistungen ergeben sich in erster Linie aus dem mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Veranstaltungsvertrag. Die Durchführung des Vertrags erfolgt gemäß der Food affairs Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001-2000 und dem Konzept der EG-Lebensmittelhygienerichtlinie (HACCP). Soweit darüber hinaus keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, erbringt Food affairs folgende Leistungen:
 - aa) Herstellung und Abgabe von Speisen und Getränken
Die Herstellung und Abgabe von Speisen und Getränken umfasst insbesondere die sach- und fachgerechte Herstellung von Speisen und ggf. Getränken durch Servicepersonal.
 - bb) Service und Bedienung
Service und Bedienung umfasst die Stellung von Servicepersonal im Rahmen der Erforderlichkeit. Diesbezüglich obliegt die Disposition Food affairs, soweit zwischen den Parteien nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
 - cc) Reinigung der Veranstaltungsfläche
Die Reinigung nach Beendigung der Veranstaltung.
 - dd) Abfallentsorgung
Die Abfallentsorgung umfasst die Entsorgung sämtlicher bei Erbringung der gastronomischen Bewirtschaftungsleistungen angefallenen Abfälle. Die Entsorgung von Abfällen, die nicht durch die Erbringung der gastronomischen Bewirtschaftungsleistungen verursacht wurden, obliegt dem Kunden.
- b) Sämtliches von Food affairs eingesetztes Personal unterliegt ausschließlich dem Weisungsrecht von Food affairs.
- c) Food affairs ist nach besten Kräften bemüht, auch kurzfristige Leistungsergänzungen bzw. -erweiterungen zu erfüllen. Sofern nicht ausdrücklich zugesagt, ist Food affairs nicht verpflichtet, Ergänzungs- und Erweiterungswünsche in Bezug auf die beauftragten Leistungen, die in den letzten 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn geäußert werden, zu erbringen.

4. Sonstige Leistungen von Food affairs

- a) Food affairs ist verpflichtet, die Veranstaltungsfläche rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in vereinbartem Zustand zur Verfügung zu stellen und bis zum Ende der Veranstaltung vorzuhalten. Eine Inanspruchnahme der Veranstaltungsfläche über den vereinbarten Zeitraum hinaus, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den jeweiligen Ansprechpartner der Food affairs vor Ort.
- b) Weitergehende Leistungen durch Food affairs im Hinblick auf Dekoration und sonstiger technischer Ausstattung (z.B. Lichttechnik,

Beschallungsanlagen etc.) bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

- c) Sofern der Kunde technisches Gerät und Dekorationen selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte einbringt, ist er für den ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Auf- und Abbau verantwortlich. Kosten die hierdurch entstehen sind vom Kunden zu tragen.
- d) Die vom Kunden oder durch Dritte eingebrachten technischen Geräte und Dekorationen müssen den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und so aufgebaut bzw. angebracht werden, dass keine Gefahr für Dritte davon ausgeht und die Leistungserbringung von Food affairs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Bekleben und Bespannen von Wänden ist unzulässig. Food affairs ist berechtigt, derartige Aufbauten und Anbringungen zu Lasten des Kunden zu entfernen.

5. Vergütung

- a) Die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung versteht sich jeweils inklusive geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- b) Auf die vereinbarte Vergütung inklusive geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer ist eine Vorauszahlung von 75 % zu leisten. Der Zahlungseingang hat spätestens 14 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn auf das folgende Konto der Food affairs zu erfolgen:

- Commerzbank Wiesbaden/ BLZ 510 800 60 / Kto. Nr. 127 493 400

Sollte der Vorauszahlungsbetrag nicht innerhalb der vorgenannten Frist auf dem Konto der Food affairs eingegangen sein, so wird Food affairs dem Kunden eine schriftliche Nachfrist von 4 Werktagen ab Fristablauf setzen. Wird der Vorauszahlungsbetrag auch nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist bezahlt, so kann Food affairs den Vertrag einseitig beenden. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten trägt der Kunde. Food affairs hat ferner einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen.

- c) Food affairs rechnet innerhalb von 8 Werktagen nach Beendigung der Veranstaltung über die Veranstaltung gegenüber dem Kunden ab.
- d) Soweit eine Pauschale pro Teilnehmer für die Erbringung der gastronomischen Bewirtschaftungsleistung vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, Food affairs die Anzahl der tatsächlich erschienenen Teilnehmer unverzüglich bis zur Beendigung der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Soweit die Anzahl der tatsächlich erschienenen Teilnehmer die Anzahl der vereinbarten Teilnehmer übersteigt, findet eine Anpassung der vereinbarten Pauschale im Verhältnis der tatsächlich Erschienenen zu den vereinbarten Teilnehmerzahlen statt. Ziffer 8. dieser AGB gilt entsprechend.
- e) Soweit im Hinblick auf die Vergütung vereinbart wurde, dass neben der Erbringung der gastronomischen Bewirtschaftungsleistung, zusätzlich noch weitergehende Leistungen (z.B. Lichttechnik, Beschallungsanlagen etc.) ganz oder teilweise von Food affairs an den Kunde weiterbelastet werden, ist Food affairs verpflichtet, zum Nachweis der angefallenen Kosten die Rechnungen der entsprechenden Leistungen bzw. Leistungserbringervorzulegen.
- f) In Fällen höherer Gewalt, durch welche die gegenseitige Leistungserbringung unmöglich gemacht wird, sind beide Parteien für die Dauer der Leistungsstörung von der Erbringung der Leistungspflichten befreit. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten trägt der Kunde. Food affairs hat ferner einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen.

6. Geringfügige Änderungen

Food affairs behält sich das Recht vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, wie zum Beispiel, aufgrund fehlender Waren auf dem Markt oder massiv erhöhten Preisen, die Leistungen in Bezug auf die Lieferung, nach Absprache mit dem Kunden, geringfügig zu ändern, Preisänderungen auch nach Vertragsabschluss vorzunehmen.

7. Rücktritt vom Vertrag (Abbestellung, Stornierung)

- a) Soweit der Kunde vor Durchführung der Veranstaltung von dem Vertrag zurücktritt, vereinbaren die Parteien folgende pauschalierte Schadensersatzansprüche zugunsten von Food affairs:
 - bis zu 28 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 25% der vereinbarten Vergütung;
 - bis zu 21 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50 % der vereinbarten Vergütung;
 - bis zu 10 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 75 % der vereinbarten Vergütung;
 - bis zu 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 90 % der vereinbarten Vergütung;

- ab dem 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn 100 % der vereinbarten Vergütung.

Soweit der Kunde nachweist, dass tatsächlich ein niedrigerer oder gar kein Schaden für Food affairs entstanden ist, ist der jeweils tatsächlich entstandene Schaden als Schadensersatz zu leisten. Food affairs ist ebenfalls berechtigt, nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden höher ist als die vereinbarte Pauschalierung. In diesem Fall ist der tatsächlich entstandene Schaden vom Kunden zu ersetzen.

- b) Food affairs ist berechtigt, vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten, wenn
 - der Kunde die vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht erbringt;
 - das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird;

Ziffer 2 b) bleibt hiervon unberührt.

Soweit Food affairs von den vorgenannten Rücktrittsrechten Gebrauch macht, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Food affairs durch den Rücktritt entstandenen Schäden zu ersetzen.

8. Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

- a) Der Kunde verpflichtet sich, Food affairs bis spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn die garantierte Teilnehmerzahl für die Bewirtung schriftlich mitzuteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Die Zahl bildet die Abrechnungsgrundlage. Eine Unterschreitung der gemeldeten Zahl bleibt unberücksichtigt und geht 100% zu Lasten des Kunden; eine Anpassung der Vergütung erfolgt nicht.
- b) Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss spätestens 4 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Food affairs schriftlich mitgeteilt werden. Diese Änderung bedarf der Zustimmung von Food affairs. Je nach Zustimmung durch Food affairs ist die entsprechende Teilnehmerzahl als Abrechnungsgrundlage bindend.
- c) Im Falle der Überschreitung der Teilnehmerzahl, kann für die zusätzlich verlangte Menge nicht garantiert werden. Es werden die entstandenen Mehrkosten in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- d) Verschieben sich die vereinbarten Zeiten hinsichtlich des Beginns oder des Endes der Veranstaltung und stimmt Food affairs diesen zu, so kann Food affairs die zusätzliche Leistungsbereitschaft dem Kunden in Rechnung stellen, es sei denn, Food affairs trifft daran ein Verschulden.

9. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht mitbringen bzw. deren Mitnahme den Teilnehmern nicht gestatten.

10. Gewährleistung, Haftung, Versicherung

- a) Food affairs führt den Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durch. Food affairs haftet für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln unbeschränkt. Die Haftung für leicht fahrlässiges Handeln ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes nichts anderes ergibt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Food affairs auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden und begrenzt der Höhe nach auf die Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper, Freiheit und Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Ferner gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für Schäden, welche durch arglistiges Verhalten verursacht wurden oder soweit Food affairs eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von Food affairs.
- b) Der Kunde hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, Gäste, sonstige Hilfskräfte oder durch die Veranstaltungsteilnehmer oder Subunternehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Kunden verursacht worden sind, ebenso zu haften, wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Kunden, hierfür eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Food affairs kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.
- c) Food affairs unterhält im Hinblick auf die vereinbarte Erbringung von gastronomischen Bewirtschaftungsleistungen eine Betriebs-Haftpflichtversicherung, die mindestens folgende Deckungssummen je Schadensfall vorsieht:

1.000.000,- GBP für Personen- und/oder Sachschäden

500.000,- GBP für Vermögensschäden

- d) Beanstandungen sind vom Kunden der Food affairs unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden Beanstandungen während der Veranstaltung mündlich mitgeteilt, so hat der Verantwortliche von Food affairs diese vor Ort schriftlich aufzunehmen und sich gegenzeichnen zu lassen. Dies entbindet den Kunden nicht von der nachträglichen schriftlichen Meldung. Kommt der Kunde dieser Beanstandungspflicht nicht innerhalb einer Frist von vier Werktagen ordnungsgemäß nach und können die beanstandeten Mängel aufgrund des Verhaltens des Kunden nicht rechtzeitig während oder bis zum Ende der Veranstaltung behoben werden, können aus den festgestellten Mängeln oder Beanstandungen keine Schadensersatz- oder Minderungsansprüche gegen Food affairs hergeleitet werden. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Food affairs.
- e) Wird eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Nachbesserung verlangen. Er kann eine der Minderung entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises verlangen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist nach fruchtlosem Abhilfeverlangen die vereinbarte Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht wurde.

11. Brandschutz/ Gefahrenregelung

Der Kunde verpflichtet sich die feuerpolizeilichen Regelungen der jeweiligen Räumlichkeiten einzuhalten. Alle Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege müssen stets frei sein. Feuer-Fehlalarme, ausgelöst durch den Kunden, gehen vollumfänglich zu seinen Lasten. Es ist strengstens verboten, jegliche Art von Feuerwerkskörpern etc. im Innen- und Außenbereich zu zünden.

12. Sonstiges

- a) Soweit Food affairs für den Kunden technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt Food affairs im Namen und auf Rechnung des Kunden. Gleiches gilt für das Engagement von Künstlern, Schaustellern, Musikern etc.. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der besorgten Einrichtungen und stellt Food affairs von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen bzw. dem Engagement der Personen frei. Dies gilt nicht, soweit Food affairs in diesem Zusammenhang grob fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden verursacht.
- b) Der Kunde hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung. Der Kunde hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietungen und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z. B. GEMA) abzuwickeln. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung behördlicher Auflagen (z. B. Sperrstunde) sowie für gesetzliche Bestimmungen (z. B. Nachtruhe).
- c) Zurückgelassene Gegenstände oder Fundsachen werden von Food affairs in einem Gefälligkeitsverhältnis für die Dauer von 2 Monaten aufbewahrt. Eine Haftung für Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände oder Fundsachen ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden Fundsachen, sofern sie einen erkennbaren Wert darstellen, an das örtliche Fundbüro übergeben.
- d) Der Kunde darf Namen und Markenzeichen der Food affairs im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Food affairs nutzen.

13. Informationen zur Online Streitbeilegung

Die EU-Kommission bietet die Möglichkeit zur Online-Streitbeilegung auf einer von ihr betriebenen Online-Plattform. Diese Plattform ist über den externen Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht (§ 36 VSBG) weist die Food affairs darauf hin, dass sie grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen.

14. Schlussbestimmungen

- a) Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages samt seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- b) Sollte eine Bestimmung in diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- c) Für diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Food affairs und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist – soweit beide Parteien Kaufleute im Sinne des HGB sind – Frankfurt/Main ausschließlicher Gerichtsstand.